



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
– Planfeststellungsbehörde –

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Stade
Fachbereich 2 „Planung“
Harsefelder Straße 2
21680 Stade

Bearbeitet von

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P238-31027-OU Ritterhude

Durchwahl 0511 3034-

Hannover,
09.01.2020

**Neubau der B 74 - Ortsumfahrung Ritterhude;
Hier: Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 16 UVPG
beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterrichtet die zuständige Behörde entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben den Träger des Vorhabens über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Nach § 16 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird (UVP-Bericht). Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
2. einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und kumulierenden Wirkungen.

Der Untersuchungsrahmen ist in den vom Träger des Vorhabens zum Scoping-Termin am 18.09.2019 in Ritterhude präsentierten und vorab mit der Einladung zum Scoping-Termin versandten Unterlagen dargestellt.

Im Folgenden wird der Untersuchungsrahmen um die im Scoping-Termin geäußerten relevanten Forderungen und Hinweise ergänzt, zusätzlich wird auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen ist jeweils die aktuelle Fassung der maßgeblichen Daten- und Informationsgrundlagen zu verwenden.

Dienstgebäude
Harztorwall 24b
38300 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(05 11) 30 34-0
Telefax
(05 11) 30 34-20 99

E-Mail
Poststelle@nlistbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 403
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle, Außenstelle Ebersbach
Dt. Bundesbank, Filiale Dresden (BLZ 850 000 00) Konto 850 010 11
IBAN: DE23 8500 0000 0085 0010 11 SWIFT-BIC: MARK DE F 1850

Schutzgut Mensch:

- Lärmuntersuchungen sind auf das nachgeordnete Netz zu erstrecken, soweit hier relevante Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Für die Grabensysteme mit Quellwasseraustritt inkl. Nachbargräben ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Wirkungen zu erwarten sind. Im Vorfeld der Bautätigkeiten sind die Gräben auf ein Vorkommen von Roten Liste-Arten zu untersuchen, für die vorhabensbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Schutzgut Tiere - Fledermäuse:

- Liefert die Basisuntersuchung auf Grundlage der vorgeschlagenen Horchboxenstandorte keine Erkenntnisse zu relevanten räumlich funktionalen Beziehungen im Wirkraum des Vorhabens, sind Untersuchungen an alternativen Horchboxenstandorten vorzunehmen.
- Ergänzende Erfassungsmethoden wie Netzfang oder Telemetrie sind dann vorzusehen, wenn auf Grundlage der gemäß Untersuchungsrahmen vorgesehenen Erfassungsmethoden der Erkenntnisgewinn nicht ausreichend ist, um planungsrelevante Fragestellungen entsprechend zu bearbeiten.
- Der Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung - KNV - liegen Nachweise der Teichfledermaus im Bereich der Hamme vor. Diese Daten sind bei der Kartiervorbereitung zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere - Libellen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Wirkungen auf Libellen im Bereich der Hamme, des Mühlengrabens und des Grenzgrabens zu erwarten sind. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Fließgewässer in die Erfassung mit einzubeziehen.

Schutzgut Tiere – Käfer:

- Nach Angaben der KNV liegen Nachweise des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers für das Umland von Bremen vor. Da es sich dabei um eine besonders planungsrelevante Art handelt (Albrecht et al. 2014¹) ist auf Grundlage einer Datenabfrage zu klären, ob sich die Nachweise im Wirkraum des Vorhabens befinden und vorhabensbedingte Auswirkungen möglich sind. Ist das der Fall und sind planungsrelevante Fragestellungen nicht auf Grundlage der Datenbasis zu klären, sind Erfassungen vorzusehen.

Schutzgut Tiere – weitere Tierartengruppen:

- Ist eine potentielle Betroffenheit weiterer Tierartengruppen auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und die damit verbundene Identifikation potentieller Habitatstrukturen nicht hinreichend zu beurteilen, sind für einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn ergänzende Datenabfragen und/oder Erfassungen vorzusehen.

Weiterhin wird um Beachtung der schriftlich vorgebrachten Hinweise, die Ihnen bereits vorliegen, gebeten (Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor vom 07.08.2019; Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 20.08.2019; LBEG vom 04.09.2019;

¹ ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Anglerverband Niedersachsen vom 11.09.2019; Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 11.09.2019; Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 03.12.2019).

Damit ist der Rahmen über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen für die Planung des Neubaus der B 74 Ortsumfahrung Ritterhude zum Zeitpunkt dieses Unterrichtungsschreibens festgelegt. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt rechtliche oder fachliche Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, wären auch diese zu beachten (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Dieses Unterrichtungsschreiben entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung (Ziffer 0.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPVwV – vom 18.09.1995 (GMBL. S. 671)).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage